

Lesefassung*

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Gebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen am 12.04.2011, 09.12.2013 sowie 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 3, 12 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht, Fälligkeit.....	1
§ 2 Abmeldung, Teilnahmeausschluss.....	1
§ 3 Gebühren für Unterricht	1
§ 4 Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen	2
§ 5 Gebühren für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten	2
§ 6 Ermäßigungen	3
§ 7 Begabtenförderung, studien- und berufsvorbereitende Ausbildung.....	3
§ 8 Datenschutz.....	3
§ 9 Anzahl der Unterrichts- und Kursstunden;.....	3
Versäumnisse, Ausfall	3
§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	3

§ 1 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen und Projekten der Musikschule sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Eine Änderung der Gebührensatzung bzw. der Gebühren ist zum Beginn eines Schuljahrs möglich.

(2) Zur Zahlung verpflichtet sind die jeweiligen volljährigen Nutzer (Schüler, Kurs- oder Projektteilnehmer) oder bei nicht volljährigen Nutzern deren Erziehungsberechtigte.

(3) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei kurzfristigen Gebührenbescheiden unter einem Jahr wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine für Teilbeträge entsprechend Satz 1 ausgewiesen werden.

(4) Das Schuljahr umfasst den Zeitraum 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (12 Monate). Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage in der Regel unterrichtsfrei, sind jedoch gebührenpflichtig. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nicht für Projekte im Sinne des § 4 Absatz (2) und für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten gemäß § 5.

(6) Der Unterricht sowie Kurse und Projekte können sowohl in Präsenz als auch digital stattfinden. In der Regel finden Unterricht,

Kurse und Projekte in Präsenz statt.

§ 2 Abmeldung, Teilnahmeausschluss

(1) Eine Abmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) a) Die Abmeldung vom Instrumental- und Gesangsunterricht sowie von den Kursen muss zum Ende des 1. Schulhalbjahres (31.01.) bis zum 31.12. erfolgen. Die Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) muss bis zum 30.04. dieses Jahres erfolgen.

Des Weiteren kann eine Abmeldung zwei Monate nach Aufnahme in die Musikschule sowie zwei Monate nach einem Lehrerwechsel, der durch die Musikschule veranlasst wurde, erfolgen. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des jeweils zweiten Monats vorliegen. Bei nachgewiesenem Umzug an einem neuen Hauptwohnsitz, der mehr als 15 km von Potsdam entfernt ist, besteht ein Sonderkündigungsrecht zu dem Monat, an dem der neue Wohnsitz bezogen wird.

b) Die Abmeldung in den Ergänzungs- und Ensemblefächern ist jeweils zum Monatsende möglich. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des entsprechenden Monats vorliegen.

(3) Die Abmeldung von Projekten erfolgt gemäß § 4 Absatz (2) entsprechend den dazu getroffenen vertraglichen Regelungen.

(4) Ein zeitweiliger Ausschluss oder ein Ausschluss auf Dauer von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten der Musikschule kann erfolgen:

- a) bei Zahlungsverzug von mehr als einer Rate;
- b) bei unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat;
- c) bei entschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
- d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung der Musikschule im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung;
- e) nach pädagogischer Maßgabe im Benehmen mit dem Nutzer.

Die Entscheidung über einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten erfolgt durch den Direktor der Musikschule nach Einzelfallprüfung in schriftlicher Form.

Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 3 Gebühren für Unterricht

(1) Für Instrumental- und Gesangsunterricht werden pro Schüler folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	53,00 €	636,00 €
Einzelunterricht 45 min	72,00 €	864,00 €
Einzelunterricht 60 min	96,00 €	1.152,00 €
Gruppenunterricht		
- 2 Schüler 45 min	45,00 €	540,00 €
Gruppenunterricht		
- 3 Schüler 60 min	40,00 €	480,00 €

*Rechtsverbindlicher Text der Musikschulgebührensatzung sowie der 1. und 2. Änderungssatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 5/2011 vom 28.04.2011, S. 13](#), [Nr. 6/2014 vom 30. April 2014, S. 6](#) sowie [Nr. 12/2026 vom 28.05.2026, S. 22ff.](#)

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	58,00 €	696,00 €
Einzelunterricht 45 min	79,00 €	948,00 €
Einzelunterricht 60 min	106,00 €	1.272,00 €
Gruppenunterricht		
- 2 Schüler 45 min	50,00 €	600,00 €
Gruppenunterricht		
- 3 Schüler 60 min	44,00 €	528,00 €

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	64,00 €	768,00 €
Einzelunterricht 45 min	87,00 €	1.044,00 €
Einzelunterricht 60 min	117,00 €	1.404,00 €
Gruppenunterricht		
- 2 Schüler 45 min	55,00 €	660,00 €
Gruppenunterricht		
- 3 Schüler 60 min	49,00 €	588,00 €

(2) Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zahlen folgende Gebühren:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	63,00 €	756,00 €
Einzelunterricht 45 min	86,00 €	1.032,00 €
Einzelunterricht 60 min	115,00 €	1.380,00 €
Gruppenunterricht		
- 2 Schüler 45 min	54,00 €	648,00 €
Gruppenunterricht		
- 3 Schüler 60 min	48,00 €	576,00 €

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	70,00 €	840,00 €
Einzelunterricht 45 min	95,00 €	1.140,00 €
Einzelunterricht 60 min	127,00 €	1.524,00 €
Gruppenunterricht		
- 2 Schüler 45 min	60,00 €	720,00 €
Gruppenunterricht		
- 3 Schüler 60 min	53,00 €	636,00 €

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	77,00 €	924,00 €
Einzelunterricht 45 min	105,00 €	1.260,00 €
Einzelunterricht 60 min	140,00 €	1.680,00 €
Gruppenunterricht		
- 2 Schüler 45 min	66,00 €	792,00 €
Gruppenunterricht		
- 3 Schüler 60 min	59,00 €	708,00 €

(3) Für Unterricht in den Ergänzungs- und Ensemblefächern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	11,00 €	132,00 €
Ensemblefächer		gebührenfrei
(bei vorhandener Kapazität)		

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler		

der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	12,00 €	144,00 €
Ensemblefächer		gebührenfrei
(bei vorhandener Kapazität)		

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	14,00 €	168,00 €
Ensemblefächer		gebührenfrei
(bei vorhandener Kapazität)		

§ 4 Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	12,00 €	144,00 €
Kurse 45 min	18,00 €	216,00 €
Kurse 60 min	24,00 €	288,00 €

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	14,00 €	168,00 €
Kurse 45 min	21,00 €	252,00 €
Kurse 60 min	28,00 €	336,00 €

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	15,00 €	180,00 €
Kurse 45 min	22,50 €	270,00 €
Kurse 60 min	30,00 €	360,00 €

(2) Zur Durchführung von Projekten und bei der musikalischen Gestaltung von einzelnen Veranstaltungen erfolgt eine freie Vertragsgestaltung mit den Teilnehmern oder mit dem Veranstalter oder sonstigen Dritten durch den Direktor der Musikschule, wobei eine angemessene Gebühr von den Teilnehmern, vom Veranstalter oder sonstigen Dritten erhoben werden kann. Parallel hierzu sind auch kostenlose musikpädagogische Projekte möglich.

§ 5 Gebühren für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten

(1) Schuleigene Instrumente werden ausschließlich Nutzern der Musikschule (Schüler, Kurs- und Projektteilnehmer) überlassen. Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem volljährigen Nutzer oder bei nicht volljährigen Nutzern mit deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

(2) Es wird eine monatliche Gebühr nach dem Wert der Instrumente erhoben. Sie beträgt pro Monat:

a) ab dem 01.08.2026:

für die Wertgruppe I (bis 600,00 €):	6,00 €
für die Wertgruppe II (bis 1.200,00 €):	12,00 €
für die Wertgruppe III (über 1.200,00 €):	18,00 €

b) ab dem 01.08.2027:

für die Wertgruppe I (bis 600,00 €):	6,50 €
für die Wertgruppe II (bis 1.200,00 €):	13,00 €
für die Wertgruppe III (über 1.200,00 €):	19,50 €

c) ab dem 01.08.2028:

für die Wertgruppe I (bis 600,00 €):	7,00 €
für die Wertgruppe II (bis 1.200,00 €):	14,00 €
für die Wertgruppe III (über 1.200,00 €):	21,00 €

(3) Erfolgen die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll

*Rechtsverbindlicher Text der Musikschulgebührensatzung sowie der 1. und 2. Änderungssatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 5/2011 vom 28.04.2011, S. 13](#), [Nr. 6/2014 vom 30. April 2014, S. 6](#) sowie [Nr. 12/2026 vom 28.05.2026, S. 22ff.](#)

gebührenpflichtig.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule werden keine Gebühren erhoben.

(5) In Ausnahmefällen können Musikinstrumente durch Einzelfallentscheidung des Direktors kostenlos oder gegen eine angemessene Gebühr an Dritte überlassen werden.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Die gewährten Ermäßigungen gelten grundsätzlich pro Schüler entweder für das erste Unterrichtsfach gemäß § 3 Absatz (1) oder den ersten Kurs gemäß § 4 (1). Für Projekte gemäß § 4 (2) werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird bis zum vollendeten 25. Lebensjahr folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in der Reihenfolge der Unterrichtsaufnahmen gewährt:

Für das

a) 2. Kind 25 %

b) 3. Kind 50 %

c) 4. Kind 75 %

Jedes weitere Kind wird gebührenfrei unterrichtet.

(3) Eine zusätzlich anzurechnende Sozialermäßigung in Höhe von 50% wird auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis in den folgenden Fällen gewährt:

- bei Grundsicherung nach SGB II

- bei Grundsicherung nach SGB XII

- bei Leistungen nach AsylbLG

- bei BAföG

- bei BAB (Bundesausbildungsbeihilfe)

- bei Wohngeld

- bei Kinderzuschlag

Voraussetzung ist, dass entweder der Nutzer eine oder mehrere der o.g. Hilfen oder Leistungen bezieht oder ein Erziehungsberechtigter, der mit dem minderjährigen Nutzer in einer Bedarfsgemeinschaft bzw. in einem Haushalt lebt, eine oder mehrere der o.g. Hilfen oder Leistungen bezieht. Als Nachweis dient ein aktueller Bescheid, der ab dem auf den Zeitpunkt der Einreichung folgenden Monat anerkannt wird. Mit Beantragung der Sozialermäßigung und Einreichung eines Bescheides bestätigt der Erziehungsberechtigte, dass der minderjährige Nutzer in der gleichen Bedarfsgemeinschaft bzw. im gleichen Haushalt lebt. Als Nachweis für eine Sozialermäßigung von 50% kann außerdem ein auf den Nutzer ausgestellter, gültiger Kultur- und Sozialpass der Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt werden.

Die Sozialermäßigung in Höhe von 50% ist auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines gültigen Nachweises verlängerbar. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung innerhalb eines Schuljahres sind die begünstigten Nutzer zu einer entsprechenden Mitteilung an die Musikschule verpflichtet. Ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzung sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Begabtenförderung, studien- und berufsvorbereitende Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Begabtenförderung und für die studien- oder berufsvorbereitende Ausbildung ist der Einzelunterricht à 45 Minuten oder 60 Minuten an der Musikschule.

(2) Alle Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studien- oder berufsvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden, die durch eine Jury aus Fachlehrern der Musikschule unter dem

Vorsitz des Direktors vorgenommen werden. Bei Nichtbestätigung entfällt eine weitere Fördermaßnahme.

(3) In der Begabtenförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht à 45 oder 60 Minuten zusätzlich entweder 15 oder 30 Minuten Unterricht erteilt, die insbesondere der Förderung des Ensemblespielens dienen und gebührenfrei sind.

(4) Die studien- oder berufsvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe oder für musikverwandte Berufe (Lehramt Sekundarstufe, Musiktherapie etc.) und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen und Anforderungen. Es werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlich gebührenpflichtigen Einzelunterricht à 45 Minuten zusätzlich 45 Minuten Unterricht erteilt, die gebührenfrei sind.

Für das Nebenfach Klavier oder Korrepetition (30 Minuten) wird keine Gebühr erhoben. Die Teilnahme am Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern ist obligatorisch.

§ 8 Datenschutz

Die Musikschule verarbeitet unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer aktuellen Fassung folgende personenbezogenen Daten: Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen sowie des Schülers, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum Schüler, Ermäßigungstatbestände für Geschwister- oder Sozialermäßigung, Bezeichnung der Unterrichtsfächer sowie ggf. der überlassenen Instrumente.

§ 9 Anzahl der Unterrichts- und Kursstunden; Versäumnisse, Ausfall

(1) Jeder Nutzer der Musikschule hat innerhalb eines jeden Schuljahres Anspruch auf mindestens 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden. Sollten aus den in Absatz (2), Satz 2 und in Absatz (3), Satz 3 genannten Gründen weniger als 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden unterrichtet werden, so kann für jede ausgefallene Unterrichts- bzw. Kursstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden liegt, auf schriftlichen Antrag 1/36 der Jahresgebühr erstattet werden. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde oder Kursstunde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf anteilige Erstattung der Gebühr. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag gemäß Absatz (1) eine anteilige Erstattung der Gebühr gewährt.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, der Unterricht oder Kurs aus, wird unter Maßgabe von Absatz (1) eine Nachholstunde angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichts- und Kurszeiten angesetzt und Schüler oder Kursteilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist aus objektiven Gründen keine Einigung bezüglich zweier von der Lehrkraft angebotener Nachholtermine möglich, kann vom Nutzer unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag gemäß Absatz (1) auf anteilige Erstattung der Gebühr gestellt werden.

(4) Weitere Ansprüche gegen die Musikschule bestehen nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung / die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam tritt zum 01.08.2011 / 01.08.2014 in Kraft.

*Rechtsverbindlicher Text der Musikschulgebührensatzung sowie der 1. und 2. Änderungssatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 5/2011 vom 28.04.2011, S. 13](#), [Nr. 6/2014 vom 30. April 2014, S. 6](#) sowie [Nr. 12/2026 vom 28.05.2026, S. 22ff.](#)

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule tritt mit § 3 Abs. 1, b); Abs. 2, b); Abs. 3, b); § 4 Abs. 1, b); § 5 Abs. 2, b) zum 01.08.2027 und mit § 3 Abs. 1, c); Abs. 2, c); Abs. 3, c); § 4 Abs. 1, c); § 5 Abs. 2, c) zum 01.08.2028 in Kraft.

Die übrigen Vorschriften der Zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam treten zum 01.08.2026 in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2026

Noosha Aabel
Oberbürgermeisterin